

gen, die in den Anhängen zum EWR-Hauptabkommen enthalten sind, wobei das relevante Sekundärrecht laufend nachgeführt wird.⁵¹⁷

EWR-Grundrechte werden im EWR-Abkommen nur am Rande erwähnt.⁵¹⁸ Der EFTA-Gerichtshof geht aber davon aus, dass das EWR-Recht Grundrechte einschliesst und dass die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR zu beachten sind.⁵¹⁹

Um eine möglichst identische Auslegung und Anwendung zu erzielen bzw. um die Rechtshomogenität des EWR zu gewährleisten, werden neue Gemeinschaftsvorschriften, soweit sie den Anwendungsbereich des Abkommens betreffen, vom gemeinsamen EWR-Ausschuss in das EWR-Recht transferiert. Auf diese Weise wird der Rechtsbestand parallel zum EU-Recht ständig weiterentwickelt.⁵²⁰

2. Errichtung eines EFTA-Gerichtshofs

In institutioneller Hinsicht ist auch der EFTA-Gerichtshof zu erwähnen,⁵²¹ wie er in Art. 108 EWRA vorgesehen und in einem eigenen Abkommen geschaffen worden ist.⁵²² Er legt im Vorlageverfahren nach Art. 34 ÜGA das EWR-Recht mit verbindlicher Wirkung für die EFTA-Staaten aus.⁵²³ Dabei hat er die einschlägige Rechtsprechung des EuGH einzubeziehen, und zwar sowohl diejenige, die vor dem 2. Mai 1992 ergangen ist, als auch aus Gründen des Homogenitätsgrundsatzes die neuere Rechtsprechung. Dies geht auch aus Art. 3 Abs. 2 ÜGA hervor,

517 Vgl. Carl Baudenbacher, Grundfreiheiten und Grundrechte, S. 779 Rz. 1; Herbert Wille, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, S. 111 ff.

518 Siehe die Begründungserwägung 1 der Präambel.

519 Carl Baudenbacher, Grundfreiheiten und Grundrechte, S. 851 f. Rz. 112 f.; vgl. auch StGH 2007/127, Urteil vom 11. Februar 2008, Erw. 4.2 (im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentseide.li>), wonach das EWR-Recht die Grundrechte und insbesondere auch die EMRK anerkennt.

520 Vgl. Astrid Epiney/Beate Metz/Benedikt Pirker, Parallelität der Rechtsentwicklung, S. 73 und Halvard Haukeland Fredriksen, Europäische Vorlageverfahren, S. 26.

521 Zur Entstehungsgeschichte siehe Halvard Haukeland Fredriksen, Europäische Vorlageverfahren, S. 29 ff.

522 Siehe Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, LGBl. 1995 Nr. 72.

523 Vgl. Astrid Epiney/Beate Metz/Benedikt Pirker, Parallelität der Rechtsentwicklung, S. 77; siehe auch hinten S. 702 f.